

*nbif* *swiss national guarantee fund*  
*swiss national bureau of insurance*

**claims conference 2010**

St. Gallen

28./29. Oktober 2010

## Claims Conference 28./29.10.2010, St. Gallen

- Der Nationale Garantiefonds Schweiz im Kontext der internationalen Schadenregulierung

# Workshop

- Ein Workshop ist ein Lehrgang , in dem der Moderator den anderen Teilnehmern nicht immer fachlich voraus sein muss – oft handelt es sich um einen Erfahrungsaustausch der Teilnehmer auf gleicher Ebene. Praxisbezogene Lehrgänge gehen teils über Wissensvermittlung und Erfahrungsaustausch hinaus und schaffen Neues oder geben den Teilnehmern Anregungen für weitere Entwicklungen.

Grüne Karte Schilderabkommen Besucherschutz

Gewöhnlicher Standort Nationales Büro SVG 76  
respondent

Nationaler Garantienfonds  
Vorleistung

SVG 74

Geschädigter

Grenzversicherung

# Die Normen von SVG 76

(SVG = Strassenverkehrsgesetz)

- **Art. 76 Nationaler Garantiefonds**
- 1 Die in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungseinrichtungen bilden und betreiben gemeinsam den Nationalen Garantiefonds, der eigene Rechtspersönlichkeit hat.

# Die Normen von SVG 76

(SVG = Strassenverkehrsgesetz)

## ■ Art. 76 Nationaler Garantiefonds

- 2 Der Nationale Garantiefonds hat folgende Aufgaben:
  - a. Er deckt die Haftung für Schäden, die durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder in der Schweiz verursacht werden, soweit nach diesem Gesetz eine Versicherungspflicht besteht; (Anmerkung: siehe Art. 63 SVG)
  - b. Er deckt die Haftung für Schäden, die durch in der Schweiz zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über den leistungspflichtigen Haftpflichtversicherer der Konkurs eröffnet worden ist;
  - c. Er betreibt die Entschädigungsstelle nach Artikel 79d.

# Die Normen von SVG 76

(SVG = Strassenverkehrsgesetz)

- **Art. 76 Nationaler Garantiefonds**
- **3** Der Bundesrat regelt:
  - a. die Aufgaben des Nationalen Garantiefonds nach Absatz 2;
  - b. einen Selbstbehalt des Geschädigten für Sachschäden;
  - c. die Koordination der Leistungen der Sozialversicherungen mit den Schadenersatzleistungen des Nationalen Garantiefonds.

# Die Normen von SVG 76

(SVG = Strassenverkehrsgesetz)

- **Art. 76 Nationaler Garantiefonds**
- 4 Im Falle von Absatz 2 Buchstabe a entfällt die Leistungspflicht des Nationalen Garantiefonds in dem Umfange, in dem der Geschädigte Leistungen aus einer Schadensversicherung oder einer Sozialversicherung beanspruchen kann.

# Die Normen von SVG 76

(SVG = Strassenverkehrsgesetz)

- **Art. 76 Nationaler Garantiefonds**
- **5** Der Bundesrat kann im Falle von Absatz 2 Buchstabe a:
  - a. den Nationalen Garantiefonds zur Vorleistung verpflichten, wenn das Fehlen eines leistungspflichtigen Haftpflichtversicherers strittig ist;
  - b. die Leistungspflicht des Nationalen Garantiefonds gegenüber im Ausland wohnhaften ausländischen Geschädigten bei fehlender Reziprozität beschränken oder aufheben.

# Die Normen von SVG 76

(SVG = Strassenverkehrsgesetz)

- **Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)**
- **Art. 52** Obliegenheiten des Geschädigten; Selbstbehalt
- 1 Will ein Geschädigter die Schadendeckung nach Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe a SVG beanspruchen, so muss er:
  - a. den Schadenfall unverzüglich dem Nationalen Garantiefonds melden und alle Angaben machen, die zur Ermittlung der schädigenden und haftpflichtigen Personen führen können;
  - b. eine Bestätigung beibringen, dass ein Polizeirapport erstellt wurde.

# Die Normen von SVG 76

(SVG = Strassenverkehrsgesetz)

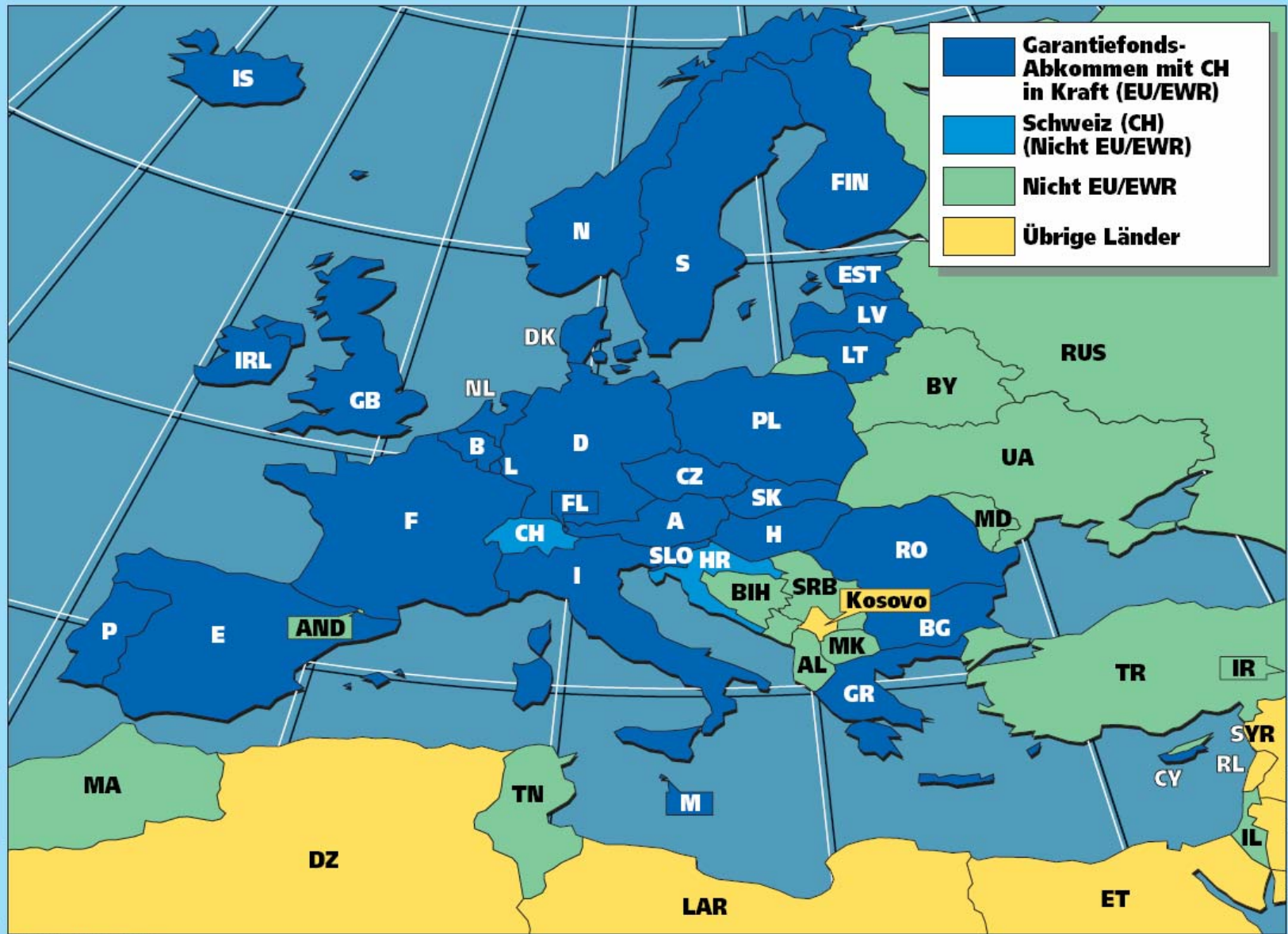
- **Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)**
- **Art. 52** Obliegenheiten des Geschädigten; Selbstbehalt
- **2** Verletzt er diese Meldepflicht schuldhaft, so kann die Entschädigung angemessen gekürzt werden.
- **3** Verursachen unbekannte Motorfahrzeuge, Anhänger oder Fahrräder Sachschäden, so beträgt der Selbstbehalt pro Geschädigter 1000 Franken. Haftet der Schädiger aus demselben Ereignis für einen erheblichen Personenschaden, so entfällt der Selbstbehalt.
- **4** Ist das Fehlen eines leistungspflichtigen Haftpflichtversicherers umstritten, so ist der Nationale Garantiefonds zur Vorleistung verpflichtet.

# Die Normen von SVG 76

(SVG = Strassenverkehrsgesetz)

- **Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)**
  - **Art. 54** Ausländische Geschädigte
  - 1 Von der Schadendeckung nach Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe a SVG sowie nach Artikel 50 bis 53 dieser Verordnung sind ausgenommen die Ansprüche der Geschädigten, die weder Schweizer Bürger sind noch zur Zeit des Unfalles in der Schweiz Wohnsitz hatten.
  - 2 Vorbehalten bleiben:
    - a. abweichende zwischenstaatliche Vereinbarungen;
    - b. vom Bundesamt für Strassen anerkannte Abkommen zwischen dem Nationalen Garantiefonds und ausländischen nationalen Garantiefonds;
    - c. andere Fälle, in denen Gegenrecht gewährt wird.

# Internationale Garantiefonds-Abkommen (Zürcher II Abkommen)



# Die Normen von SVG 76 (SVG = Strassenverkehrsgesetz)

## Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)

4. Teil, 3. Abschnitt:

- Gemeinsame Bestimmungen für das Nationale Versicherungsbüro und den Nationalen Garantiefonds

# Die Normen von SVG 76

(SVG = Strassenverkehrsgesetz)

- **Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)**
- **Art. 56 Verhältnis**
- **1** Steht nicht fest, ob der Schaden letztlich von einem ausländischen Versicherer gedeckt wird, so erfolgt die Schadenregulierung nach Massgabe der Wahrscheinlichkeit zu Lasten des Nationalen Versicherungsbüros oder des Nationalen Garantiefonds. Im Zweifelsfall wird ein Schaden zu Lasten des Nationalen Garantiefonds reguliert. In jedem Fall wird der Selbstbehalt nach Artikel 52 Absatz 3bis zur definitiven Regulierung zurückbehalten. *(Anmerkung: Subsidiarität Art. 76.4 SVG!)*
- **2** Stellt sich heraus, dass für den vom Nationalen Versicherungsbüro nach Absatz 1 übernommenen Schaden definitiv kein ausländischer Versicherer deckungspflichtig ist, so nimmt es Rückgriff auf den Nationalen Garantiefonds.

# Die Normen von SVG 76

(SVG = Strassenverkehrsgesetz)

- **Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)**
- **Art. 56 Verhältnis**
- **3** Wurde der Aufwand provisorisch vom Nationalen Garantiefonds gedeckt und ergibt sich eine Deckungspflicht eines ausländischen nationalen Versicherungsbüros nachträglich, so nimmt er Rückgriff auf das Nationale Versicherungsbüro. Das Nationale Versicherungsbüro erstattet dem Geschädigten den zurückbehaltenen Selbstbehalt, sobald die Rückgriffszahlung aus dem Ausland eingegangen ist.
- **4** Das Nationale Versicherungsbüro und der Nationale Garantiefonds sind verpflichtet, einander gegenseitig alle Tatsachen zu melden, die einen Rückgriff nach den Absätzen 2 und 3 begründen.

# Deckung und Haftung nach SVG 76

## ■ Voraussetzungen:

- Betrieb eines Motorfahrzeuges oder Verkehrsunfall nach SVG 58ff (Haftungsvoraussetzung)
- Unbekanntes oder nicht versichertes Motorfahrzeug, Anhänger oder Fahrrad sind beteiligt
- Unfallort in der CH
- Gesetzliche SVG-Versicherungspflicht zulasten Verursacher
- Evtl. Vorleistungspflicht / Solvenzfrage (Konkurs)

# Deckung und Haftung nach SVG 76

## ■ Beweisproblematik:

- Tatbestandsaufnahme (PR)
- Zeugen?
- Dauer zwischen Ereignis und Anzeige / Meldung?
- Inhalt der Aussagen?
- Technische Ergebnisse der Abklärungen?
- Beweislast des Geschädigten (Art. 8 ZGB und für Art. 58 SVG)

# Deckung und Haftung nach SVG 76

- **Beweisführungslast:**

- NGF muss zur Klärung des Sachverhalts beitragen
- Absoluter, hundertprozentiger Nachweis / Beweis wird vom Geschädigten / Anspruchsteller nicht verlangt
- Überwiegende Wahrscheinlichkeit als Voraussetzung genügt (Regelbeweismass mit Haupt- / Gegenbeweisen), d.h.
  - substanziiert?
  - glaubwürdig / plausibel?
  - Beweismaxime der Erstaussage überwiegt?

# Deckung und Haftung nach SVG 76

- **Beweiswürdigung / Beweislosigkeit:**
  - Welche Wahrscheinlichkeit hat die in sich schlüssige Sachverhaltsdarstellung (Ergebnis aller Abklärungen, PR, Zeugen...)?
  - Beweislast?
  - Hauptbeweis durch Gegenbeweis erschüttert?
  - Richtigkeit der Schilderung / Behauptung?
  - Beweisanerkennung?
  - „Volle“ Überzeugung?  
NEIN => Beweislosigkeit – Ablehnung der Ansprüche?

# Deckung und Haftung nach SVG 76

- **Regelbeweismass**
- Nur eine Möglichkeit genügt nicht !  
Sachbearbeitende müssen **von der Richtigkeit** der Sachbehauptung überzeugt sein, also **volle Überzeugung!**
- **Keine** grundlegenden **Zweifel** existent!
- Es ist eine auf der Lebenserfahrung beruhende **überwiegende Wahrscheinlichkeit** erforderlich, wenn aufgrund aller Umstände der strikte Beweis für den Forderungsanspruch gemäss Art. 76 SVG i.V.m Art. 58ff SVG nicht vollständig erbracht werden kann.

# Beispiel: Fall Fasnachtswagen

- **Schadenmeldung, Polizei Kanton Solothurn**
- Schadenereignis - Hergang in Stichworten:
- Der parkierte PW Plymouth Satellite Sebring,
- schwarz, BE....., wurde durch ein unbekanntes, grosses Fahrzeug
- (ev. ein Fasnachtswagen)
- auf der rechten Seite massiv beschädigt, keine Fremdfarbe feststellbar.

# Beispiel: Fall Fasnachtswagen



# Beispiel: Fall Fasnachtswagen



# Beispiel: Fall Fasnachtswagen



# Beispiel: Fall Fasnachtswagen

- **Feststellungen (Fahrzeugexperte)**
- Eine erste Schadenzone ist am Türblatt vorne rechts zu sehen. Die Schadenzone dehnt sich bis auf Höhe Hinterachse aus.
- Die Spuren ganz vorne am Türblatt haben eine wellige Form. Die Spuren ab Türgriff sind horizontal.
- An den beschädigten Teilen sind intensive, nahezu horizontale Kratzspuren ersichtlich. Die vertikale Ausdehnung des Schadens zwischen oberer und unterer Begrenzung ist relativ gross. Die Eindringtiefe in vertikaler Richtung ist gleichbleibend. Vor der Hinterachse des Fahrzeuges beschreibt die Kontaktzone eine vertikale Linie. Die untere Begrenzung des Schadens ist durch die Formgebung der Karosserie erklärbar.

# Beispiel: Fall Fasnachtswagen

## ■ Folgerungen

- Der Schaden wurde am Fahrzeug von vorne nach hinten erzeugt.
- Aufgrund der Beschädigungshöhe muss das Gegenobjekt eine mindestens ebenso grosse vertikale Ausdehnung gehabt haben.
- Aufgrund der vertikal gleichbleibenden Eindringtiefe und der sich abgebildeten senkrechten Linie muss das Gegenobjekt eine gleichförmige, senkrechte Kontur gehabt haben.
- Fraglich ist, ob es sich um einen einzigen Schaden handelt.

# Beispiel: Fall Fasnachtswagen

- **Anmerkung:**
- Der vordere Schaden am Türblatt ist gemäss Fahrzeughalter / Geschädigtem vorbestanden
- Das Fahrzeug wurde mehrmals lackiert angesichts der unterschiedlichen sichtbaren Farben.

# Beispiel: Fall Fasnachtswagen

## ■ Fazit

- Ob das Fahrzeug mit einem Aussenspiegel ausgestattet ist, ist nicht bekannt.
- Es ist kein Fremdmaterial od. Farbe vorhanden.
- Angesichts der Eigenschaften des Gegenobjektes (grosse vertikale Ausdehnung, gleichförmig, senkrecht) sind diese aber mit der Kontur und Struktur eines Motorfahrzeuges oder eines Fahrrades wenig vereinbar. Vielmehr handelt es sich hier um einen typischen Schaden nach einer Kollision mit einem vertikalen Objekt (z.B. Pfosten, Mauerecke oder ähnlich).
- Aus technischer Sicht sprechen somit die vorhandenen Spuren und Indizien nicht für einen Stoss gegen ein Motorfahrzeug oder ein Fahrrad.
- Aus technischer Sicht ist somit für den Unterzeichnenden eine Deckung im Sinne des Artikels 76, Absatz 2, des Strassenverkehrsgesetz zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben.

# Praxisbezug:

- Abwicklung eines Schadenfalles bei z.Z. unbekanntem ausländischem Versicherer:
- Stand heute:
  - Praxiserfahrungen / Beispiele

# Tankstellen-Fall

- Tankstellendach in Ins beschädigt 16.06.09
- Fahrzeug bekannt aus Serbien
- Kein PR, keine Grüne Karte
- Kontrollschild-Anfrage an serb. Büro 5.11.09
- Rechnung liegt vor 04.09.09
- Versicherer bekannt per 10.06.2010,  
Deckungsbestätigung liegt vor

# Tankstellen-Fall

- Was sind die Problempunkte in diesem Fall?
- Wie lange muss der Geschädigte auf Regulierung seiner Ansprüche warten?
- Wer ist zuständig für die Regulierung?
- Was hätte wer unternehmen sollen, um den Fall innert notwendiger Frist regulieren zu können?

# Tankstellen-Fall

- Falls Regulierung über Garantiefonds – Selbstbehalt?

# Rafzer-Fall

- Unfall in Rafz, 01.12.08
- Geschädigter CH
- Beteiligt *unbekannter Lenker*
- Kontrollschild bekannt aus D
- Lenker an Zoll angehalten – fuhr weiter
- H3-Versicherer geklärt via Zentralruf 11.12.08
- Rechtshilfeersuchen der Polizei nach D
- Gesuche um Akteneinsicht
- Abklärungen immer noch hängig 27.02.09
- Erhalt der amtl. Akten per 27.05.10!!!

# Rafzer-Fall - ?

- Wer ist für die Fallbearbeitung zuständig?
- An wen kann sich der Geschädigte für seine Ansprüche halten?
- Wann kann reguliert werden?
- Was sind die Voraussetzungen zur Regulierung
  - A) nach SVG 74?
  - B) nach SVG 76?
  - Schlussregulierung?
  - Könnte bei Primärregulierung durch SVG 74 im Nachhinein auf SVG 76 regressiert werden?

# Rafzer-Fall - ?

- Falls Regulierung über Garantiefonds; Selbstbehalt?
- Wie stellt sich der Selbstbehalt, wenn der Lenker zusätzlich einen Körperschaden erlitten hat?

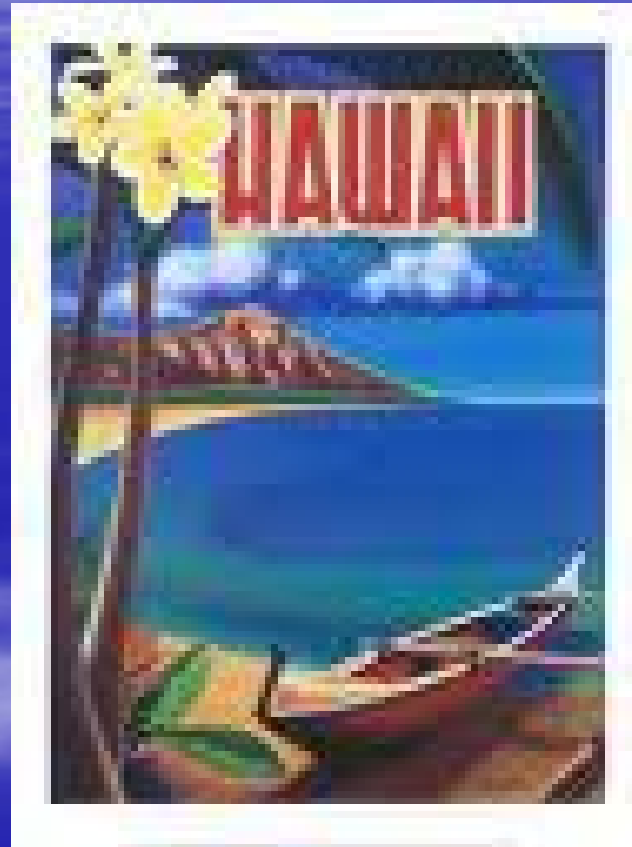
# Rafzer-Fall - ?

- **Kein Selbstbehalt bei erheblichem Personenschaden**  
(Definition NGF)

Am 1. Juli 2007 trat der geänderte Art. 52 Abs. 3 VVV in Kraft. Dieser sieht vor, dass der bei der Haftung für Schäden durch nicht ermittelte Motorfahrzeuge, Anhänger und Fahrräder (vgl. Art. 76 SVG) für Sachschäden geltende Selbstbehalt von Fr. 1000.-- pro Geschädigten entfällt, wenn der Schädiger aus demselben Ereignis für einen **erheblichen Personenschaden** haftet. Bei einem reinen Sachschaden gilt der Selbstbehalt somit nach wie vor, bei einem Schaden mit erheblichem Personenschaden besteht weder für den Personen-, noch für den Sachschaden ein Selbstbehalt. **Ein erheblicher Personenschaden liegt vor, wenn er nach objektiven Massstäben eine ärztliche Behandlung (Arzt- oder Spitalbesuch) notwendig macht.**

**Die neue Regelung gilt für Ereignisse, die sich nach dem 30.06.2007 ereignet haben.**

# Der Hawaiianerfall



# Der Hawaiianerfall

- Verkehrsunfall vom 03.11.09 in Malix durch nichtversichertes Fahrzeug
- Amerikanischer Staatsbürger geschädigt (Körperschaden)
- Wohnhaft in Hawaii

# Der Hawaiianerfall

- Was ist bei der Abwicklung / Regulierung zu beachten?

# Der Hawaiianerfall

- Liegt hier (ausnahmsweise!) ein Fall von Versicherungslücke vor?

# Bundesgesetz

## über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG)

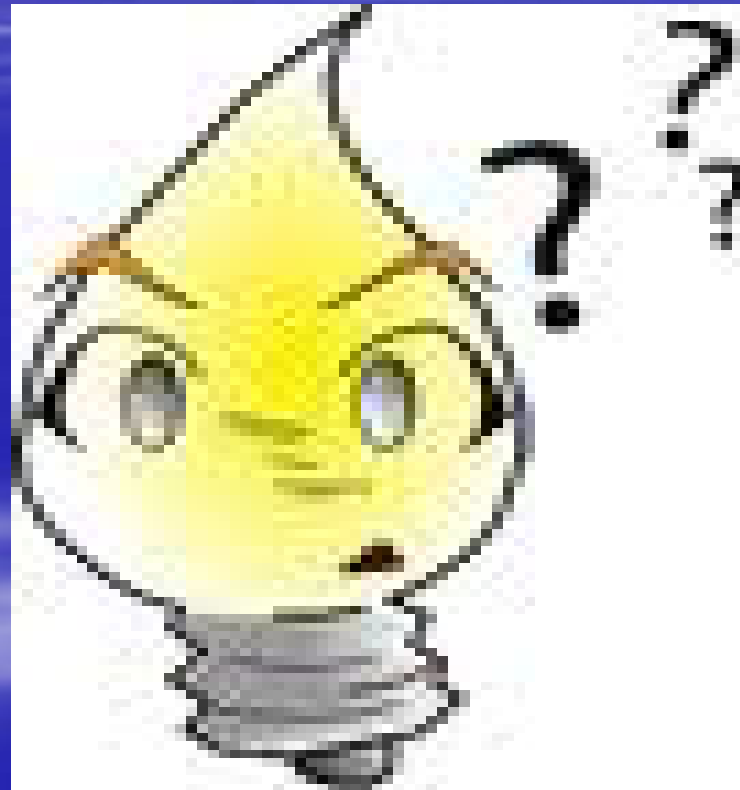
- **Art. 1 Grundsätze**
- **1** Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe).
- **2** Anspruch auf Opferhilfe haben auch der Ehegatte oder die Ehegattin des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen (Angehörige).
- **3** Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin:
  - a. ermittelt worden ist;
  - b. sich schuldhaft verhalten hat;
  - c. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

# Übungsfall!



Wer..  
Wie..  
Wo..  
Was..?

# Der Nationale Garantiefonds Schweiz im Kontext der internationalen Schadenregulierung



Grüne Karte Schilderabkommen Besucherschutz

Gewöhnlicher Standort Nationales Büro SVG 76  
Korrespondent

Nationaler Garantiefonds  
Vorleistung

SVG 74

Merci für Ihr Engagement  
Grenzversicherung